



---

## Sachstand

---

### **Übergang von einem Planfeststellungsverfahren in das Zulassungsverfahren nach dem Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz**

**Zulassungsverfahren nach dem Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz**

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 055/22  
Abschluss der Arbeit: 28.04.2022  
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft und Verkehr, Ernährung und Landwirtschaft

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Einleitung und Fragestellung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Verfahrenswechsel</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Rechtswegverkürzung</b>	<b>5</b>
<b>4.</b>	<b>Auswirkungen</b>	<b>5</b>

## 1. Einleitung und Fragestellung

Die Ausarbeitung befasst sich mit dem Übergang eines für ein Verkehrsinfrastrukturprojekt eingeleiteten Planfeststellungsverfahrens in das Zulassungsverfahren nach dem am 1. April 2020 in Kraft getretenen **Maßnahmenvorbereitungsgesetz (MgvG)**<sup>1</sup>.

Der **Gesetzesgegenstand** des MgvG liegt laut seines § 1 darin,

„[...], ein Verfahren zu schaffen, um anschließend den Neu- oder Ausbau sowie die Änderung von Verkehrsinfrastruktur durch Gesetz anstelle eines Verwaltungsakts zulassen zu können.“

Das MgvG fungiert dabei als Vorschaltgesetz, das den Rahmen für die Zulassung eines Verkehrsinfrastrukturprojekts im Wege eines Maßnahmengesetzes schafft. Das MgvG selbst trifft keine Zulassungsentscheidung.<sup>2</sup>

Der **Verfahrensablauf** ist in den §§ 4 ff. MgvG geregelt. Das Verfahren durchläuft die folgenden Stufen: die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 5 MgvG), das vorbereitende Verfahren (§ 4 MgvG) und das Gesetzgebungsverfahren.<sup>3</sup>

## 2. Verfahrenswechsel

§ 14 Abs. 1 MgvG trifft Festlegungen für den Fall eines vorherig bereits eingeleiteten Planfeststellungsverfahrens:

„Ist für ein in § 2 Satz 1 oder § 2a Satz 1 genanntes Verkehrsinfrastrukturprojekt oder für Teile dieses Verkehrsinfrastrukturprojektes bereits ein Planfeststellungsverfahren nach den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes eingeleitet worden, so kann das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur prüfen, das Zulassungsverfahren nach diesem Gesetz fortzuführen.“

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hört dazu die zuständige Planfeststellungsbehörde an (§ 14 Abs. 2 MgvG). Im Interesse einer beschleunigten Umsetzung des Projektes kann es entscheiden, dass die zuständige Planfeststellungsbehörde das Zulassungsverfahren nach dem MgvG mit der Möglichkeit der Zulassung des Projektes durch ein Maßnahmengesetz fortführt.<sup>4</sup> Das Gesetzgebungsverfahren betreffend das Maßnahmengesetz darf erst eingeleitet werden, wenn

---

1 <https://www.gesetze-im-internet.de/magvg/BJNR064000020.html>.

2 Behnsen, NVwZ 2021, 843.

3 Vgl. im Einzelnen die Ausarbeitung des Fachbereichs Europa (PE 6 – 3000 – 106/19) vom 10. Januar 2020, S. 5ff., <https://www.bundestag.de/resource/blob/686198/6a8af674c7eb32475442306c68490a94/PE-6-106-19-pdf-data.pdf>; Stüer, DVBl 2020, 617, 620; Groß, JZ 2020, 76, 77.

4 BT-Drucksache 19/15619 vom 2. Dezember 2019, S. 25, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/156/1915619.pdf>.

das vorbereitende Verfahren durchgeführt worden ist (§ 14 Abs. 3 MgvG). So müssen laut Gesetzesbegründung „vor dem Hintergrund der mit der Handlungsform des Gesetzes einhergehenden Rechtsschutzverkürzung insbesondere die zugunsten der Öffentlichkeitsbeteiligung verschärften Vorschriften in den §§ 4 bis 7 durchgeführt worden sein.“<sup>5</sup>

### 3. Rechtswegverkürzung

Gegen einen Planfeststellungsbeschluss kann vor den Verwaltungsgerichten geklagt werden. Wegen der dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vorbehalten Normverwerfungskompetenz (Art. 100 Abs. 1 GG) ist der Verwaltungsgerichtsweg bei einer Vorhabenzulassung durch Gesetz hingegen versperrt. Von dem Vorhaben betroffene Dritte sind darauf beschränkt, Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 13 Nr. 8a, §§ 90 ff. Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) vor dem BVerfG zu erheben. Zum Einleiten einer abstrakten Normenkontrolle im Sinne der Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG, § 13 Nr. 6, §§ 76 ff. BVerfGG sind allein die Bundesregierung, eine der Landesregierungen oder ein Viertel der Mitglieder des Bundestages berechtigt.<sup>6</sup>

### 4. Auswirkungen

Inwieweit die unter Ziff. 3. beschriebene Rechtswegverkürzung bei durch den Gesetzgeber zugelassenen Verkehrsinfrastrukturprojekten zu einer Verfahrensbeschleunigung führt,<sup>7</sup> lässt sich wohl nicht eindeutig beantworten.

Die EU-Kommission hat im Juni 2021 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet und die Europarechtskonformität des MgvG angezweifelt.<sup>8</sup> Eine Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste untersucht die europarechtlichen Implikationen des Entwurfs des MgvG näher.<sup>9</sup> Wird gegen eine Zulassung eines Verkehrsinfrastrukturprojekts nach dem MgvG im Wege der Verfassungsbeschwerde vorgegangen, könnte das BVerfG angesichts der gegen die Rechtmäßigkeit des MgvG vorgebrachten Argumente, die Frage der Europarechtskonformität im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens an den Europäischen Gerichtshof klären lassen. Ein solcher Verfahrensschritt würde die Verfahrensdauer vor dem BVerfG verlängern.

\*\*\*

---

5 BT-Drucksache 19/15619 vom 2. Dezember 2019, S. 25, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/156/1915619.pdf>.

6 Vgl. zu den Rechtsschutzmöglichkeiten und zur Rechtswegverkürzung die Ausarbeitung des Fachbereichs „Verfassung und Verwaltung“ (WD 3 – 3000 – 260/19) vom 4. Dezember 2019, S. 12ff. bzw. S. 16, <https://www.bundestag.de/resource/blob/683270/2678b8fd9f33ad21b6538e49eacb9222/WD-3-260-19-pdf-data.pdf>.

7 Vgl. dazu etwa *Behnsen*, NVwZ 2021, 843-846.

8 [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/inf\\_21\\_2743](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/inf_21_2743).

9 Ausarbeitung des Fachbereichs Europa (PE 6 – 3000 – 106/19) vom 10. Januar 2020, <https://www.bundestag.de/resource/blob/686198/6a8af674c7eb32475442306c68490a94/PE-6-106-19-pdf-data.pdf>.